



**Amtliches Mitteilungsblatt
Nr. 10/2022**

Koblenz, 02.12.2022
Herausgeber: Der Präsident der Hochschule Koblenz
Redaktion: Hr. Stentzel, Justiziar

INHALT

III. Lehr- und Studienangelegenheiten	339
Änderung der Anlagen der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Architektur an der Hochschule Koblenz vom 30.11.2022.....	339
Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Interdisziplinären Masterstudiengang Integrierte Orts- und Sozialraumentwicklung (M.Sc.) an der Hochschule Koblenz vom 30.11.2022.....	345

III. Lehr- und Studienangelegenheiten

Änderung der Anlagen der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Architektur an der Hochschule Koblenz vom 30.11.2022

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs bauen-kunst-werkstoffe am 09.11.2022 die folgende Änderung der Anlage 1: Studienverlaufsplan und Anlage 2: Prüfungsplan der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Architektur an der Hochschule Koblenz vom 26.06.2019 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 04/2019 vom 18.07.2019, S. 183), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 11.12.2019 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 07/2019 vom 17.12.2019, S. 409) beschlossen.

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Architektur wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 30.11.2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

Die Anlagen der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Architektur werden wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 „Studienverlaufsplan“ erhält folgende Fassung:

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Regelsemester, Prüfungsleistungen, Gewichtung

Studienverlaufsplan Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtung								Studien- beginn WS	
Modul- code	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)						Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
			1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	
	Entwerfen								
B-E1	Entwurfsgrundlagen 1	5	PL					1	
B-E2	Entwurfsgrundlagen 2	5		PL				1	
B-EP1	Entwurfsprojekt 1	5			PL			1	
B-EP2	Entwurfsprojekt 2	5				PL		1	
B-EP3	Entwurfsprojekt 3 <u>oder</u>	7,5					PL	1	
B-SP2	Städtebauprojekt 2								
	Konstruktion und Technik								
B-BK1	Baukonstruktion 1	5	PL					1	
B-BK2	Baukonstruktion 2	5		PL				1	
B-BK3	Baukonstruktion 3	5			PL			1	
B-BK4	Baukonstruktion 4	5				PL		1	
B-IP	Fächerintegrierendes Projekt	5					PL	1	
B-BT	Baustoffkunde, Technischer Ausbau	5	-	PL				1	
B-BB	Bauphysik, Brandschutz	7,5			-	PL		1	
B-TK1	Tragkonstruktion 1	2,5	PL					1	
B-TK2	Tragkonstruktion 2	5		-	PL			1	
	Geschichte und Theorie								
B-TH1	Baugeschichte, Stadtbaugeschichte	5	PL					1	
B-TH2	Baugeschichte, Theorie	5		PL				1	
B-GL	Gebäudelehre	5					PL	1	
	Darstellung und Kommunikation								
B-DG1	Darstellung und Gestaltung 1	5	PL					1	
B-DG2	Darstellung und Gestaltung 2	5		PL				1	
B-DP1	Digitale Prozesse 1	5		PL				1	
B-DP2	Digitale Prozesse 2	5			PL			1	
B-DP3	Digitale Prozesse 3	5				PL		1	
B-DP4	Digitale Prozesse 4	5					PL	1	
	Städtebau								
B-S	Grundlagen Städtebau	5			PL			1	
B-SP1	Städtebauprojekt 1	5				PL		1	
B-SLR	Strategien ländlicher Raum	5			PL			1	
	Baumanagement								
B-B1	Baumanagement 1	5	PL					1	
B-B2	Baumanagement 2	5					PL	1	
B-R	Recht	5					PL	1	
B-WM	Wahlmodule*								
	Wahlmodul 1	2,5					PL	1	
	Wahlmodul 2	5**						PL	1

	Wahlmodul 3	5**						PL	1
	Wahlmodul 4	5**						PL	1
	Thesis								
B-THS1	Thesis-Seminar	3						SL	-
B-THS2	Bachelor-Thesis	12						PL	1,5

* Die Wahlmodule können auch bereits vor dem im Studienverlaufsplan verzeichneten Semester, beginnend mit dem 1. Fachsemester erbracht werden. Eine detaillierte Auflistung der Themenbereiche der Wahlmodule ist dem Teilstudienplan (Anlage 3) und dem Teilprüfungsplan (Anlage 4) zu entnehmen.

** Wahlmodule mit 5 CP können durch zwei Wahlmodule mit jeweils 2,5 ersetzt werden.

PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2)

SL = Studienleistung nach § 7 (3)

CP = Credit-Points

2. Die Anlage 2 „Prüfungsplan“ erhält folgende Fassung:

Anlage 2: Prüfungsplan Bachelorstudiengang Architektur

Prüfungsplan						Studienbeginn WS	
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Kompetenzbereich, Art der Leistung							
Modulcode	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	CP	PL/SL	Art der Leistung	Prüfungsdauer	
1. Semester							
B-E1	Entwurfsgrundlagen 1	Kreative Kompetenz, methodische Fähigkeiten	5	PL	P		
B-BK1	Baukonstruktion 1	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	P		
B-TK1	Tragkonstruktion 1	Fachwissen, Methodenkompetenz	2,5	PL	K	90 min	
B-TH1	Baugeschichte, Stadtbaugeschichte	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	TP	TP1	K	90 min
					TP2	STA	
B-DG1	Darstellung und Gestaltung 1	Kreative Kompetenz, Darstellungskompetenz	5	PL	K	90 min	
B-B1	Baumanagement 1	Fachwissen, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	5	PL	MP		
2. Semester							
B-E2	Entwurfsgrundlagen 2	Kreative Kompetenz, methodische Entwurfskompetenz	5	PL	P		
B-BK2	Baukonstruktion 2	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	P		
B-BT	Baustoffkunde, Technischer Ausbau	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90 min	
B-TH2	Baugeschichte, Theorie	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	TP1	K	90 min
					TP2	STA	
B-DG2	Darstellung und Gestaltung 2	Kreative Kompetenz, Darstellungskompetenz	5	PL	P		
B-DP1	Digitale Prozesse 1	Digitale Kompetenz	5	PL	P		
3. Semester							
B-EP1	Entwurfsprojekt 1	Methodenkompetenz	5	PL	P		
B-BK3	Baukonstruktion 3	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	P		
B-TK2	Tragkonstruktion 2	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90 min	
B-DP2	Digitale Prozesse 2	Digitale Kompetenz	5	PL	P		
B-S	Grundlagen Städtebau	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	P		
B-SLR	Strategien ländlicher Raum	Fachkompetenz, Lern-/Methodenkompetenz, Sozialkompetenz	5	PL	P oder STA		
4. Semester							
B-EP2	Entwurfsprojekt 2	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	P		
B-BK4	Baukonstruktion 4	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	P		
B-BB	Bauphysik, Brandschutz	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	MP		
B-GL	Gebäudelehre	Fachwissen	5	PL	MP		
B-DP3	Digitale Prozesse 3	Digitale Kompetenz	5	PL	P		
B-SP1	Städtebauprojekt 1	Fachwissen, Methodenkompetenz, Entwurfskompetenz	5	PL	P		
5. Semester							
B-EP3	Entwurfsprojekt 3 oder	Konzeptionelle und strategische Entwurfskompetenz	7,5	PL	P		
B-SP2	Städtebauprojekt 2	Fachwissen, Methodenkompetenz, Entwurfskompetenz					
B-IP	Fächerintegrierendes Projekt	Fachwissen, Fähigkeiten zur Synthese	5	PL	P		
B-DP4	Digitale Prozesse 4	Digitale Kompetenz	5	PL	P		
B-B2	Baumanagement 2	Fachwissen, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	5	PL	P		
B-R	Recht	Fachwissen	5	PL	K	90 min	
B-WM1*	Wahlmodul 1		2,5	PL			

	6. Semester					
B-THS1	Thesis-Seminar		3	SL	Seminar	
B-THS2	Bachelor-Thesis		12	PL	T	
B-WM2*	Wahlmodul 2		5**	PL		
B-WM3*	Wahlmodul 3		5**	PL		
B-WM4*	Wahlmodul 4		5**	PL		

* Die Wahlmodule können auch bereits vor dem im Studienverlaufsplan verzeichneten Semester, beginnend mit dem 1. Fachsemester erbracht werden. Eine detaillierte Auflistung der Themenbereiche der Wahlmodule ist dem Teilstudienplan (Anlage 3) und dem Teilprüfungsplan (Anlage 4) zu entnehmen.

** Wahlmodule mit 5 CP können durch zwei Wahlmodule mit jeweils 2,5 ersetzt werden.

PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2)

SL = Studienleistung nach § 7 (3)

TP = Teilprüfung

CP = Credit-Points

P = Projektarbeit nach § 11

K = Klausur nach § 10

STA = Studienarbeit nach § 12

HA = Hausarbeit

T = Thesis nach § 13

MP = mündliche Prüfung

Artikel 2 **Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

1. Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können noch 10 Semester nach der Immatrikulation in diesen Studiengang erbracht werden. Semester einer ordnungsgemäßen Beurlaubung bleiben unberücksichtigt. Spätestens jedoch nach 10 Semestern nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können keine Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung mehr erbracht werden. Nach Ablauf der Fristen gemäß Satz 1 bis 3 ist der Wechsel in die jeweils gültige Version dieser Prüfungsordnung zu beantragen.
3. Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die Version der Prüfungsordnung nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung erfolgen. Ferner kann ein Wechsel in die Version der Prüfungsordnung nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung vorgenommen werden, wenn die oder der Studierende nicht binnen drei Monaten nach Erhalt einer Benachrichtigung über den beabsichtigten Prüfungsordnungsversionswechsel widerspricht.

Koblenz, den 30.11.2022

Der Dekan

des Fachbereiches bauen-kunst-werkstoffe der Hochschule Koblenz

Prof. Dipl.-Ing. Ulof Rückert

Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Interdisziplinären Masterstudiengang Integrierte Orts- und Sozialraumentwicklung (M.Sc.) an der Hochschule Koblenz vom 30.11.2022

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs bauen-kunst-werkstoffe am 09.11.2022 die folgende Änderung der Ordnung für die Prüfung im Interdisziplinären Masterstudiengang Integrierte Orts- und Sozialraumentwicklung (M.Sc.) an der Hochschule Koblenz vom 28.10.2020 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 05/2020 vom 19.11.2020, S. 277 ff.) beschlossen.

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Interdisziplinären Masterstudiengang Integrierte Orts- und Sozialraumentwicklung wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 30.11.2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Interdisziplinären Masterstudiengang Integrierte Orts- und Sozialraumentwicklung wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende geänderte Fassung:

„2. Praxisphasen in einem der in Satz 1 genannten Berufsfelder, die noch nicht Bestandteil des Bachelor-Studiums waren, können bis zu einem zusammenhängenden Zeitraum von bis zu fünf Monaten mit einem Umfang von bis zu 30 Credit- Points anerkannt werden.“

2. § 3 Abs. 5 Satz 3 wird geändert und durch die Sätze 4 und 5 wie folgt ergänzt:

„Die fehlenden Credit-Points müssen grundsätzlich bis zur Ausgabe der Master-Thesis (§ 13) nachgewiesen werden. In begründeten Ausnahmefällen müssen nur zwei Drittel der fehlenden Credit-Points bis zur Ausgabe der Master-Thesis nachgewiesen werden, die restlichen fehlenden Credit-Points sind dann bis zur Abgabe der Master-Thesis nachzuweisen. Die Bewertung der Master-Thesis erfolgt in jedem Fall erst nachdem alle fehlenden Credit-Points nachgewiesen sind.“

3. In § 5 Abs. 6 wird nach Satz 3 Satz 4 mit folgender Fassung neu eingefügt:

„Der Prüfungsausschuss kann durch dokumentierten Beschluss die Teilnahme bestimmter weiterer Personen oder Funktionsträger an den Prüfungsausschusssitzungen mit beratender Stimme gestatten.“

4. § 10 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Bei schriftlichen Prüfungen gibt der Prüfungsausschuss das Prüfungsergebnis den Prüfungsteilnehmern in dem im Fachbereich verwendeten elektronischen Prüfungsmanagementsystem bekannt. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung ist den Studierenden an der amtlichen Mitteilungstafel des Fachbereichs bekanntzugeben und zu dokumentieren. Die Prüfungsergebnisse sind bis zur Exmatrikulation aus dem Studiengang einsehbar.“

5. § 11 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende geänderte Fassung:

„(2) Die Bearbeitungszeit beträgt maximal 22 Wochen.“

6. § 13 Abs. 2 wird wie folgt abgeändert:

„(2) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 45 Credit-Points erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. § 3 Abs. 5 Satz 3 bis 5 bleiben unberührt.“

7. § 13 Abs. 8 Satz 4 wird wie folgt geändert:

„Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von 8 Wochen zu bewerten, § 3 Abs. 5 Satz 5 bleibt unberührt.“

8. § 19 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet. Die Gleichwertigkeit ist anhand des Niveaus der Kenntnisse und Qualifikationen gemäß EQR bzw. DQR und der Lernergebnisse bzw. Lernziele, sowohl bezüglich des Inhalts, des Umfangs als auch der Anforderungen zu prüfen. Näheres bestimmt der zuständige Prüfungsausschuss durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss.“

Artikel 2

1. Die Anlage Studienverlaufsplan erhält folgende Fassung:

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Regelsemester, Prüfungsleistungen, Gewichtung

Studienverlaufsplan							Studien- beginn Sommer- semester
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Gewichtungen							
Modul- Nr.	Modul- code	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL)			Gewichtung zur Bildung der Gesamt- note
				1. Semester	2. Semester	3. Semester	
<u>Pflichtmodule:</u>							
	LR	Theorien ländlicher Räume	5	PL			einfach
	OE	Ortsentwicklung	5	PL			einfach
	TI	Technische Infrastruktur und Digitalisierung	5	PL			einfach
	RR	Raum- und Regionalplanung	5	PL			einfach
	SR	Theorien sozialer Räume / Diversity	5	PL			einfach
	SA	Sozialraumanalyse	5	PL			einfach
	BL	Baukultur im ländlichen Raum	5		PL		einfach
	SI	Soziale und räumliche Infrastruktur	5		PL		einfach
	ÖN	Ökologie und Nachhaltigkeit	5		PL		einfach
	ML	Mobilität und Leben im ländlichen Raum	5		PL		einfach
	PP	Partizipation und Beteiligungsprozesse	5		PL		einfach
	SP	Sozialplanung	5		PL		einfach
<u>Wahlmodule:</u>							
	W-EP*	Entwurfsprojekt	5			PL	einfach
	W-IP*	Integriertes Projekt	5			PL	einfach
	W-KF*	Klimaanpassung und Freiraum	5			PL	einfach
	W-VS*	Verkehrs- und Straßenplanung	5			PL	einfach
	W-SE*	Sozialraumorientierte Projektentwicklung	5			PL	einfach
	W-OQ*	Orts- und Quartiersmanagement	5			PL	einfach
	MT	Masterthesis	20			PL	eineinhalb- fach

* Zwei von den sechs angebotenen Wahlmodulen müssen absolviert werden.

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2, CP = Credit-Points

2. Die Anlage Prüfungsplan erhält folgende Fassung:

Anlage 2: Prüfungsplan des interdisziplinären Masterstudiengangs Integrierte Orts- und Sozialraumentwicklung, M.Sc.

Modul-Kurztitel	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
1.Semester							
LR	Theorien ländlicher Räume	Interdisziplinäres Fachwissen, Methoden- & Sozialkompetenz	5	PL	HA	-	einfach
OE	Ortsentwicklung	Interdisziplinäres Fachwissen, Methoden- & Sozialkompetenz	5	PL	HA	-	einfach
TI	Technische Infrastruktur und Digitalisierung	Interdisziplinäres Fachwissen, Methoden- & Sozialkompetenz	5	PL	Po	-	einfach
RR	Raum- und Regionalplanung	Interdisziplinäres Fachwissen, Methoden- & Sozialkompetenz	5	PL	Po	-	einfach
SR	Theorien sozialer Räume/ Diversity	Interdisziplinäres Fachwissen, Methoden- & Sozialkompetenz	5	PL	KL	120 min.	einfach
SA	Sozialraumanalyse	Interdisziplinäres Fachwissen, Methoden- & Sozialkompetenz	5	PL	KL	120 min.	einfach
2.Semester							
BL	Baukultur im ländlichen Raum	Interdisziplinäres Fachwissen, Methoden- & Sozialkompetenz	5	PL	Pro	-	einfach
SI	Soziale und räumliche Infrastruktur	Interdisziplinäres Fachwissen, Methoden- & Sozialkompetenz	5	PL	HA	-	einfach
ÖN	Ökologie und Nachhaltigkeit	Interdisziplinäres Fachwissen, Methoden- & Sozialkompetenz	5	PL	Po	-	einfach
ML	Mobilität und Leben im ländlichen Raum	Interdisziplinäres Fachwissen, Methoden- & Sozialkompetenz	5	PL	Pro	-	einfach
PP	Partizipation und Beteiligungsprozesse	Interdisziplinäres Fachwissen, Methoden- & Sozialkompetenz	5	PL	HA	-	einfach
SP	Sozialplanung	Interdisziplinäres Fachwissen, Methoden- & Sozialkompetenz	5	PL	HA	-	einfach
3.Semester							
W-EP*	Entwurfsprojekt	Methodenkompetenz, Selbst- & Sozialkompetenz, interdisziplinäre Kompetenz	5	PL	Pro	-	einfach
W-IP*	Integriertes Projekt	Methodenkompetenz, Selbst- & Sozialkompetenz, interdisziplinäre Kompetenz	5	PL	Pro	-	einfach
W-KF*	Klimaanpassung und Freiraum	Methodenkompetenz, Selbst- & Sozialkompetenz, interdisziplinäre Kompetenz	5	PL	Pro	-	einfach
W-VS*	Verkehrs- und Straßenplanung	Methodenkompetenz, Selbst- & Sozialkompetenz, interdisziplinäre Kompetenz	5	PL	Po	-	einfach
W-SE*	Sozialraumorientierte Projektentwicklung	Methodenkompetenz, Selbst- & Sozialkompetenz, interdisziplinäre Kompetenz	5	PL	Pro	-	einfach
W-OQ*	Orts- und Quartiersmanagement	Methodenkompetenz, Selbst- & Sozialkompetenz, interdisziplinäre Kompetenz	5	PL	HA	-	einfach
MT	Masterthesis	Interdisziplinäres Fachwissen, Methoden- & Selbstkompetenz	20	PL	MA	-	eineinhalb

* Zwei von den sechs angebotenen Wahlmodulen müssen absolviert werden.

Erklärungen / Legende:

Blau markierte Module = Pflichtmodule; Grün markierte Module = Wahlpflichtmodule; Po = Portfolio; PL = Prüfungsleistung; HA = Hausarbeit; KL = Klausur; Pro = Projektarbeit; MA = Masterthesis

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 6 und 9 HochSchG müssen Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten über: die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte, sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen. Dieser Vorgabe wird mit der vorliegenden Anlage 2: Prüfungsplan, als Anlage zur Prüfungsordnung nachgekommen.

Für den Fall, dass in einem Modul mehrere Prüfungsformen und / oder unterschiedliche Prüfungsdauern möglich sind, legt der Prüfungsausschuss vor Semesterbeginn fest, welche Prüfungsleistung/-dauer von den Studierenden abzuleisten ist. Dies wird den Studierenden mittels angepasstem Prüfungsplan mitgeteilt.

Artikel 3 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

1. Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung zum Sommersemester 2023 in Kraft.
2. Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können noch 7 Semester nach der Immatrikulation in diesen Studiengang erbracht werden. Semester einer ordnungsgemäßen Beurlaubung bleiben unberücksichtigt. Spätestens jedoch nach 7 Semestern nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können keine Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung mehr erbracht werden. Nach Ablauf der Fristen gemäß Satz 1 bis 3 ist der Wechsel in die jeweils gültige Version dieser Prüfungsordnung zu beantragen.
3. Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die Version der Prüfungsordnung nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung erfolgen. Ferner kann ein Wechsel in die Version der Prüfungsordnung nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung vorgenommen werden, wenn die oder der Studierende nicht binnen drei Monaten nach Erhalt einer Benachrichtigung über den beabsichtigten Prüfungsordnungsversionswechsel widerspricht.

Koblenz, den 30.11.2022

Der Dekan des Fachbereiches bauen-kunst-werkstoffe der Hochschule Koblenz
Prof. Dipl.-Ing. Ulof Rückert